



Auch Sie als Landwirt müssen nach den Bestimmungen der GoBD eine Verfahrensdokumentation vorlegen können.

Haus, muss er alle steuerrelevanten Buchungen verstehen und schnell überprüfen können. Dazu wird detailliert beschrieben, wie z.B. Rechnungen empfangen, erfasst, verarbeitet, aufbewahrt und schließlich auch wieder vernichtet werden. Sie müssen aufschreiben, wer was wann macht.

Besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation? Mit großer Wahrscheinlichkeit lautet die Antwort auf diese Frage: Ja. Die GoBD gelten nämlich nicht nur für buchführungspflichtige Landwirte, sondern für alle Unternehmer, die zum Zwecke der Umsatzsteuer Aufzeichnungen erstellen. So sind fast alle Betriebe von den GoBD betroffen und damit letztlich auch von der Verpflichtung, eine Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

Ein Beispiel: Obwohl jemand nicht buchführungspflichtig ist, führt er aufgrund eines Hofladens ein Kassenbuch. Dann muss das Kassenbuch den GoBD entsprechen, und man braucht eine Verfahrensdokumentation für die Kassenbuchführung.

Welchem Zweck dient die Verfahrensdokumentation? Die Verfahrensdokumentation dient dazu, dass der betriebliche Ablauf der Buchführung und Belegablage für außenstehende Dritte (z.B. für den Betriebsprüfer) transparent und nachvollziehbar ist. Sie soll sicherstellen, dass die Dokumentenablage folgende sechs Kriterien erfüllt:

- Vollständigkeit,
- Nachvollziehbar- und Nachprüfbarkeit,
- zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen,
- Ordnung,
- Richtigkeit und
- Unveränderbarkeit.

Darüber hinaus soll eine Entlastung des Betriebsleiters entstehen, da die Verfahrensdokumentation ganz genau regelt, wer für welchen Prozess der Dokumentenablage zuständig ist. Damit kann die Verfahrensdokumentation unabhängig von steuerlichen Vorschriften hilfreich sein, damit Wissen im Hinblick auf die Abläufe im Büro nicht verloren geht. Somit ist sie nicht nur aus steuerlichen Gründen sinnvoll, sondern auch für das Risiko- und Qualitätsmanagement im landwirtschaftlichen Betrieb.

Noch mehr dokumentieren

Von Bürokratieabbau keine Spur. Jetzt müssen Sie auch noch genau beschreiben, wie z.B. Rechnungen empfangen, erfasst, verarbeitet und aufbewahrt werden. Stefan Heins zeigt, worauf es ankommt.

Seit Inkrafttreten der GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation) verlangen Betriebsprüfer immer häufiger eine sogenannte Verfahrensdokumentation von den Steuerpflichtigen. Diese ist Pflicht für alle Unternehmen, die steuerlich relevante elektronische Dokumente aufbewahren – also auch für Sie als Landwirte. Dies klingt in erster Linie nach viel Bürokratie und Zusatzaufwand. Und das ist es auch.

Was steckt dahinter? Die GoBD gibt es seit dem 1. Januar 2015. Mit Jahresbeginn 2017 gelten die Verordnungen uneingeschränkt und sind trotzdem noch wenig bekannt. Es handelt sich hierbei um eine Verwaltungsanweisung, an die die Finanzämter gebunden sind. Diese Anweisung beschreibt die Anforderungen an die

Buchführung und andere steuerliche Aufzeichnungen, die elektronisch mittels Buchhaltungsprogramm erstellt wurden. Insbesondere die sogenannte Verfahrensdokumentation ist ins Zentrum zahlreicher Diskussionen gerückt.

Was ist eine Verfahrensdokumentation nach den GoBD? Dabei handelt es sich um eine Organisationsunterlage, die zum Verständnis der Buchführung und der damit zusammenhängenden Aufzeichnungen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation beschreibt beispielsweise, wie im landwirtschaftlichen Betrieb mit Belegen und Dokumenten umgegangen wird. Die Aufzeichnungen müssen nach den GoBD so übersichtlich erfolgen, dass sich auch ein Außenstehender schnell einarbeiten kann. Kommt der Betriebsprüfer ins

Foto: landpixel

